

# Bebauungsplan Nr. 22 "Hof Bruhn", Stadt Jarmen

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz  
und Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 23.01.2024**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Lebensraumausstattung .....	5
4.	Datengrundlage .....	7
4.1.	Allgemeine Untersuchung .....	7
4.2.	Brutvögel Potentialanalyse .....	7
4.3.	Fledermäuse Potentialanalyse .....	7
4.4.	Reptilien/Amphibien Potentialanalyse .....	7
4.5.	Eremit Potentialanalyse .....	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten .....	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere .....	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten .....	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten .....	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken .....	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	17
7.1.	Avifauna.....	17
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	19
7.2.	Fledermäuse.....	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse .....	22
7.3.	Amphibien.....	23
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien.....	24
8.	Zusammenfassung .....	26
9.	Quellen .....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG- MV, 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen, LUNG-MV, 2022).....	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konfliktplan, LUNG-MV, 2022) .....	8
Abb. 4:	Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LUNG-MV, 2022).....	10
Abb. 5:	Zuordnung der Bilder des Erfassungsberichtes (Anhang 6).....	21
Abb. 6:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021).....	24

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	13
Tabelle 2: Potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten .....	17
Tabelle 3: Potenziell vorkommende ungefährdete Baumbrüter.....	17
Tabelle 4: Potenziell vorkommende ungefährdete Gebüschbrüter.....	18
Tabelle 5: Potenziell vorkommende ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter ...	18
Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum .....	21
Tabelle 7: Potenziell vorkommende Amphibienarten .....	24

## Anhänge

10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	29
11. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel .....	30
11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling.....	30
11.2. Anhang 2.2 - Gimpel.....	31
11.3. Anhang 2.3 – Mehlschwalbe .....	33
11.4. Anhang 2.4 - Star.....	35
11.5. Anhang 2.5 – Potentiell vorkommende bg baumbewohnende Brutvögel.....	36
11.6. Anhang 2.6 – Potentiell vorkommende bg gebüschbewohnende Brutvögel .....	38
11.7. Anhang 2.7 – Höhlen-, nischen- und gebäudebewohnende Brutvögel .....	39
12. Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....	42
12.1. Anhang 3.1 - Fledermausarten .....	42
13. Anhang 4 - Formblätter Amphibien .....	44
13.1. Anhang 4.1 – Kammmolch.....	44
13.2. Anhang 4.2 – Rotbauchunke.....	46
13.3. Anhang 4.3 – Moorfrosch.....	48
13.4. Anhang 4.4 – Knochblauchkröte .....	49
13.5. Anhang 4.5 – Laubfrosch.....	51
14. Anhang 5 - Fotoanhang .....	54

## Anlagen

15. Anlage 1 – Potenzialanalyse Fledermäuse .....	57
---	----

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von ca. 0,8 ha sollen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hof Bruhn“ Wohn- und Ferienhausbebauungen realisiert werden. Der Standort wurde aufgrund der günstigen Anbindungs- und Erschließungssituation, sowie Verfügbarkeit der Grundstücke getroffen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG- MV, 2022)



## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG**

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Jarmen auf bereits bebauten und anthropogen vorbelasteten Siedlungs- und Grünflächen. Der nordwestliche Bereich dient Wohnzwecken. Die übrigen Grünlandflächen werden als Weideflächen (GMA) für Pferde, sowie als Mahdflächen (GIM) genutzt. Der südlich verlaufende Zarrenthiner Weg ragt in den Geltungsbereich hinein und sichert der bestehenden und zukünftigen Erschließung. Das Plangebiet ist umgeben von Weide- und Grünlandflächen, die Richtung Norden in Feuchtgrünland übergehen. Etwa 320 m westlich erstreckt sich der Zarrenthiner Kiessee.

In der Vergangenheit wurde die Bebauung als Restaurant (bis 1975) und Tanzsaal (bis 1951) genutzt.

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Bebauung, der südlich verlaufenden Gemeindestraße und der landwirtschaftlich genutzten Lagerflächen. Die schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ von dem Büro für ingenieur-geophysikalische Messungen GmbH (Big-M, H. Lubenow, 2023) haben ergeben, dass es zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes (18. BImSchV) durch den täglichen Betrieb (drei Stunden) des Motorballplatzes kommt (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Hof Bruhn“ in 17126 Jarmen, Big-M, Aug. 2023).

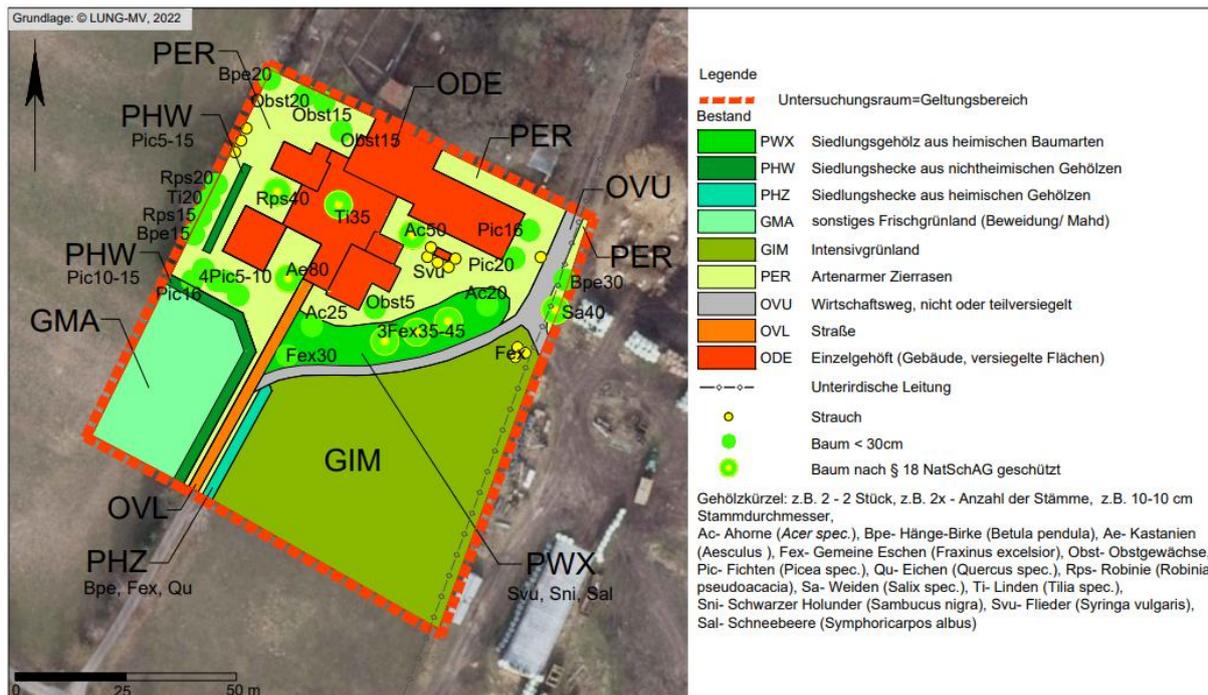
Die Grünflächen im Bereich des im Nordwesten gelegenen Einzelgehöftes werden regelmäßig gemäht und setzen sich daher aus einer anspruchslosen artenarmen Vegetation zusammen. Hier wachsen verschiedene Gehölze. Die Bäume sind teilweise gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) geschützt.

Die Grünflächen im Bereich des im Nordwesten gelegenen Einzelgehöftes (ODE) werden regelmäßig gemäht und setzen sich daher aus einer anspruchslosen artenarmen Vegetation (PER) zusammen. Hier wachsen verschiedene Einzelbäume und eine Fichtenreihe. Die

Bäume sind teilweise gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) geschützt (s. Abb. 5). Im Plangebiet finden sich vereinzelt Sträucher.

Im Osten grenzt eine Kuhweide an und im Westen schließt eine Pferdekoppel (GMA) an, von der ein Bereich in das Plangebiet hineinragt. Die Grünlandfläche (GIM) im Südwesten wird zweimal jährlich gemäht. Im Plangebiet finden sich vereinzelt Sträucher hauptsächlich der Arten Flieder (*Syringa*) und Holunder (*Sambucus*).

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen, LUNG-MV, 2022)



Die obere Bodenschicht des Untersuchungsraumes ist sandig. Weiter tiefer folgt bindiges Substrat. Der Boden ist anthropogen geprägt.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an und ist aufgrund der Mächtigkeit bindiger Böden vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind hauptsächlich durch das Offenland und die Nähe zum Zarrenthiner Kiessee geprägt. Dies bewirkt eine Luftaustauschfunktion. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Nähe zur Straße und Ackerflächen vermutlich geringfügig eingeschränkt. Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Mecklenburg-Phase, mit modellhaften Stauchwällen und einzelnen Sanderschüttungen, nördlich der Rosenthaler Rاندlage als Grundmoräne. GAIA-MV, hier unter „Landschaftsbildräume - Bewertung“, weist dem Untersuchungsraum betreffenden

Landschaftsbildraum IV 6 – 5 „Ackerplatte zwischen Loitz und Jarmen“ eine geringe bis mittlere Bewertung zu. Die Gelände ist eben und bewegt sich auf Höhen von ca. 10 m bis 12,5 m über NHN. Das zu etwa 10% mit landschaftstypischer Bebauung bestandene ebene Gelände ist Teil einer ehemaligen Gaststätte mit Tanzsaal und Nutzgarten mit Obstbäumen. Das Plangebiet ist in Richtung Westen durch eine Baumhecke abgeschirmt und lässt keinen freien Blick in die Landschaft zu.

#### **4. DATENGRUNDLAGE**

##### **4.1. Allgemeine Untersuchung**

Bei der durchgeführten Begehung am 06.07.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potenzieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an genanntem Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (MV) des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (Linfos-MV).

##### **4.2. Brutvögel Potentialanalyse**

Das Brutvogelgeschehen wurde im Zuge der Begehung am 06.07.22 abgeschätzt. Dabei kamen Feldstecher und Fotoapparat zum Einsatz.

##### **4.3. Fledermäuse Potentialanalyse**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurde das Gelände am 21.07.22 von 18:00 bis 23:00 Uhr besichtigt, wichtige Standorte (z.B. Gebäude, Bäume) auf mögliches Quartierspotential geprüft und das Plangebiet auf seine potenzielle Eignung als Jagdhabitat eingeschätzt. An diesem Tag gab es vormittags leichten Niederschlag, abends hat es sich aufgelockert. Gegen 18:00 Uhr waren es ca. 24°C und der Himmel war leicht bewölkt. Auf der Untersuchungsfläche kam es zu Sichtprüfungen von verschiedenen Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen. Es wurde nach (Spalten-)quartieren in Bäumen geschaut, wie z.B. Astabbrüche, ehemalige Spechthöhlen, grobe bzw. abgeplatzte Borke, Risse und andere Baumhöhlungen. An den Gebäuden wurde die Außenfassade, das Dach und das Mauerwerk nach Einflugmöglichkeiten und geeigneten Quartieren untersucht. Innerhalb der Gebäude kam es in den Schuppen zur Prüfung des Erdgeschosses sowie des Dachgeschosses im Wohnhaus (nur hier vorhanden). Außerdem wurde auf Sicht und Gehör auf Vorkommen von Fledermäusen geprüft. Gegen Sonnenuntergang kam ein Batlogger zum Einsatz, welcher die Ultraschallrufe der Fledermäuse aufnehmen und nachträglich identifizieren kann. Die indirekten Hinweise auf eine Nutzung sind unter anderem Kot- und Urinspuren an den Baumstämmen und in den Gebäuden, sowie Fraßreste und Totfunde. Weitere Hilfsmittel waren: Kamera, Taschenlampe.

##### **4.4. Reptilien/Amphibien Potentialanalyse**

Das Untersuchungsgebiet wurde besichtigt und auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien potenziell abgeschätzt. Für Tiere attraktive Strukturen (u.a. Gebäude, Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt auf mögliches Quartierspotential besichtigt. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Transferraum bzw. Jagdhabitat.

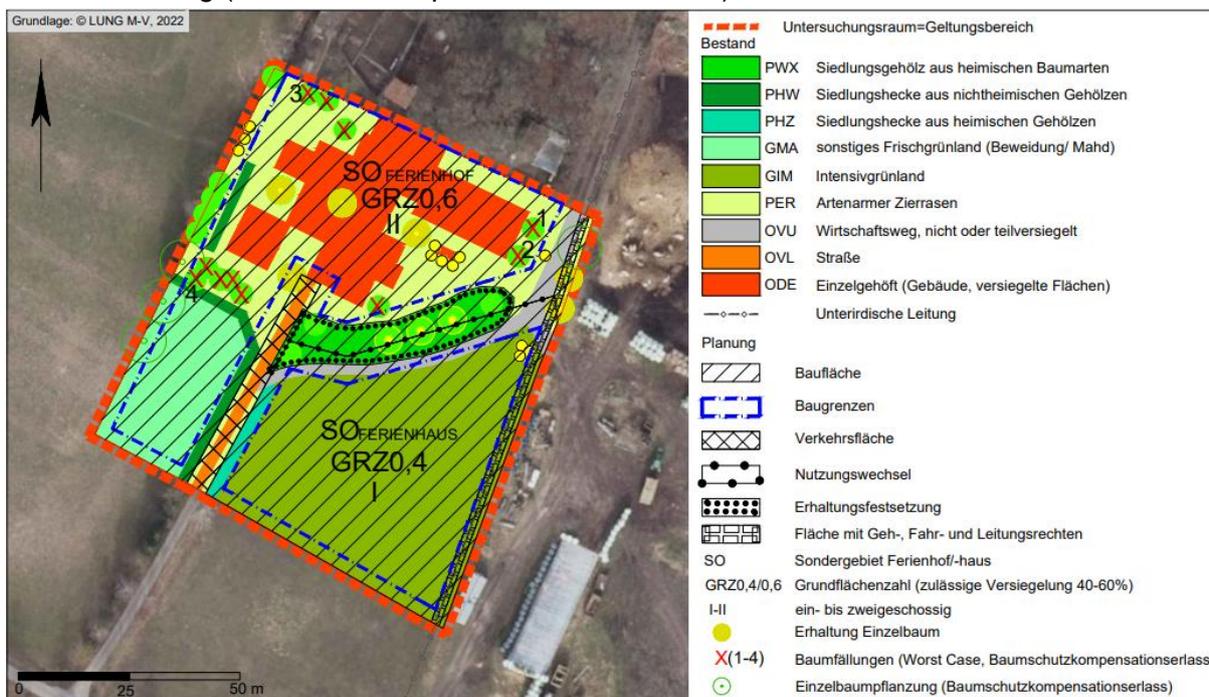
#### 4.5. Eremit Potentialanalyse

Die Bäume wurden im Rahmen der artenschutzfachlichen Potentialabschätzung vom Boden aus in Augenschein genommen.

### 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf einem bereits mit Wohnhaus und Nebengebäuden bebauten Grundstück mit Nutzgarten westlich der Stadt Jarmen Wohn- und Ferienhausbebauung zu entwickeln. Mittels B-Plan-Verfahren sollen für das etwa 1,37 ha umfassende Plangebiet die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Es sind drei Sondergebiete, davon zwei mit der Zweckbestimmung Ferienhof und GRZ von 0,6 bzw. 01 (zulässige Versiegelung 60 % bzw. 10 %) und eines mit der Zweckbestimmung Ferienhaus und GRZ von 0,4 (zulässige Versiegelung von 40 %) vorgesehen. Im Sondergebiet Ferienhaus ist maximal eingeschossige Bebauung zugelassen. Im Sondergebiet Ferienhof mit der GRZ von 0,6 sind zweigeschossige Gebäude zulässig. Im Sondergebiet Ferienhof mit der GRZ 0,1 dürfen keine Gebäude errichtet werden. Die Erschließung erfolgt zukünftig über die bereits bestehenden Straßen südlich des Plangebietes. Gehölze werden teilweise entfernt und teilweise zur Erhaltung festgesetzt. An den vorhandenen Gebäuden sind auf lange Sicht keine Änderungen geplant.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konfliktplan, LUNG-MV, 2022)



Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

### 6. RELEVANZPRÜFUNG

#### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in

Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

## **6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten**

Die Gehölze und Außenfassaden der Gebäude sind potentieller Lebensraum für Vogelarten. Die Pferdekoppel unterliegt regelmäßiger Mahd und Trittbelastung. Der Zierrasen im Bereich der Bebauung ist durch Mahd, Wohnnutzung und Haustierhaltung beunruhigt. Die Fläche mit Intensivgrünland im Süden war zur Zeit der Begehung hüfthoch.

Bodenbrüter beanspruchen mindestens 0,5 ha als Revier. Diese Größe kann bei Einhaltung der erforderlichen Fluchtdistanzen von mindestens 15 m nirgendwo im Plangebiet erreicht werden. Die Flächen sind aufgrund o.g. Nutzungen, Kleinflächigkeit und monotonen Vegetationsstruktur als Bruthabitat für Bodenbrüter ungeeignet.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2045-4 wurden laut Landesinformationssystem (Linfos-MV) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG-MV) im Jahr 2015 vier Brutplätze vom Kranich, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans, 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, zwischen 1994 und 2016 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe verzeichnet werden.

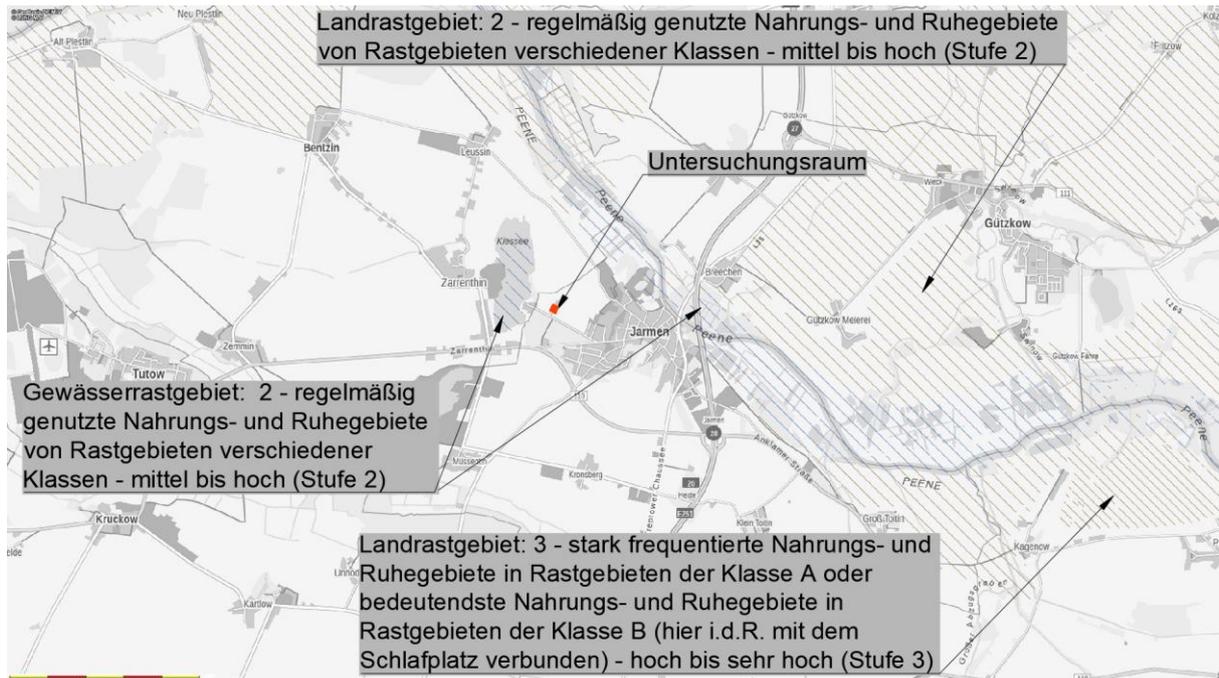
Es werden maximal 0,5 ha Grünland überplant. Ein Weißstorchhorst befindet sich ca. 1,3 km westlich in der Ortschaft Zarrenthin, nördlich des Kitageländes. Seit der letzten Begutachtung des Horstes im Jahr 2016 war dieser nach Aussagen der KITA – Mitarbeiter nicht mehr besetzt. Der gesetzliche Horstschutz von 5 Jahren ist abgelaufen.

Das Plangebiet ist wegen der bestehenden Beunruhigung weder als Bruthabitat noch als Nahrungshabitat für die vier zuvor genannten Groß- bzw. Greifvogelarten geeignet.

Der Untersuchungsraum liegt im Siedlungsbereich und damit fernab von Rastgebieten.

Im weiteren Verlauf des AFB erfolgt eine Auseinandersetzung mit Gehölz- und Gebäudebrütern

Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LUNG-MV, 2022)



### 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Gebäude und dickstämmigen Bäume sind potentielle Fledermausquartiere. Das Hauptgebäude weist keine Einflugmöglichkeiten auf, besitzt aber Quartiersmöglichkeiten an der Außenhülle. Die übrigen Gebäude bieten keine Frostfreiheit aber eine Reihe von Quartiersmöglichkeiten. Hinweise auf Besatz konnten nicht gefunden werden. An den Bäumen, insbesondere an der Kastanie und an der Robinie wurden wenige Spaltenquartiere festgestellt. Das Vorkommen weiterer Quartiersmöglichkeiten im Kronenbereich der dickstämmigen zu erhaltenden Bäume ist nicht auszuschließen. Das gesamte Gelände dient als Jagdhabitat. Baumreihen aus Nadelbäumen und Laubbäumen bilden lineare Leitstrukturen. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags (AFB) wird eine vertiefende Prüfung vorgenommen.

### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Mögliche streng geschützte Arten der Reptilien sind die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der Schlingnatter bietet das Plangebiet kein geeignetes Habitat. Die Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation entscheiden über die Eignung einer Fläche als Zauneidechsenhabitat. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen nehmen die Funktion als Kernhabitats sowie als Vernetzungselemente ein. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst

gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihre Überwinterungsquartiere. Nach der sich anschließenden ersten Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, die bis Juli dauern kann. Die Eiablage erfolgt in eine 4-10 cm tiefe Grube in den Boden, die anschließend mit Pflanzen- und Bodenmaterial wieder verschlossen wird. Je nach Temperatur schlüpfen die Jungtiere rund 6 bis 8 Wochen später. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reserveredepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind. Der Untersuchungsraum verfügt wegen der sonnenexponierten Lage und der mageren Offenlandbiotope über Habitatsigenschaften der Zauneidechse.

Der anstehende Boden besteht in den oberen 60 cm aus humosen Feinsand die auf bindigen Böden lagern. Die Vegetation ist im Bereich der Freiflächen im Osten artenarm und ohne Struktur, sehr lückig mit großen verdichten vegetationslosen Flächen (PEU). Die Vegetation der restlichen Flächen ist sehr dicht und geschlossen. Die Fläche mit Intensivgrünland im Süden war zur Zeit der Begehung hüfthoch. Das gesamte Plangebiet ist durch Mahd, Befahrung, Beweidung sowie Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung beunruhigt.

Zum Graben der bis 1 m tiefen Wohnhöhlen der Zauneidechsen und zur Eiablage ist der überwiegend verdichtete, durchwuzelte und teilweise bindige Boden nicht geeignet. Es fehlen in Höhe und Art differierende Vegetationsstrukturen und ruhige Sonnenplätze. Das Plangebiet ist kein potenzieller Lebensraum für Reptilien.

Laut Linfo-MV konnten im betreffenden MTBQ keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Es liegt keine Betroffenheit von Reptilienarten vor. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien**

Geeignete Laichhabitats nördlich und westlich sowie Landlebensräume südlich und westlich des Plangebietes lassen auf dessen Nutzung als Transfer- und Überwinterungsraum schließen. Die Wirkungen des Vorhabens auf die Gehölzstrukturen als Landlebensräume der Amphibien werden im weiteren Verlauf des AFB besprochen.

### **6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere**

Im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2045-4 wurden laut LUNG-MV Fischotteraktivitäten verzeichnet. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 1 km nordöstlich entlang des Peenekanals. Verbindungen durch Gehölze, Gräben und Kanäle mit dem Plangebiet bestehen nicht.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist eine semiaquatisch lebende Marderart. Als Lebensraum nutzt der Fischotter alle Arten von fließenden oder stehenden klaren Gewässern mit bewaldeten Ufern oder Schilfgürteln aber auch Küsten. Wichtig für die Besiedlung der genannten Gewässer ist, dass störungsfreie Flächen in Gewässernähe vorhanden sind, die ungehinderte Wanderung in einem Netz von Fließgewässern und Standgewässern möglich ist, die Uferbereiche abwechslungsreich und naturnah gestaltet sind. Die naturnahen Ufer sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von dichtem Gehölz bis an die Wasserlinie und offenen, flachen Gewässerabschnitten. Weitere Bestandteile sind eine abwechslungsreiche Böschungsgestaltung, Erklimmbarkeit der Böschung, ausreichende Deckungsmöglichkeit, sonnenexponierte Bereiche sowie Bereiche mit Höhlen und Verstecken. Diese Requisiten haben einen Einfluss auf die

Fortpflanzung und Aufzucht der Jungtiere, den Beutefang, die Versteckmöglichkeiten, die Wanderungen, die Territorialmarkierung und die Feindvermeidung. Als vorwiegend dämmerungs- und nachaktives Tier ist die Hauptaktivitätsphase im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Die Aktivitätsphasen ändern sich in der Regel mit dem jahreszeitlichen Verlauf. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Fischen. Größere Fische werden an Land gefressen, während kleine Fische auch im Wasser bzw. unter Wasser gefressen werden. Daneben werden aber auch andere Wassertiere wie Kleinsäuger, Wasservögel, Amphibien, Muscheln usw. als Nahrung gejagt. Die Größe und Nutzung des Aktionsraumes des Fischotter ist abhängig vom Nahrungsangebot vor allem aber der Verfügbarkeit optimaler Biotopstrukturen. Für einen Otterrücken kann sich der Aktionsraum auf 15 km Fließgewässerstrecke erstrecken. Die Reviergröße von einer Mutter-Jungen-Familien können bis zu 7 km Durchmesser haben. Selbstgegrabene Höhlen, überhängende Bäume an Ufern aber auch ufernahe Dachsbauten werden als Wohnstätten genutzt.

#### Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist ein semiaquatisch lebendes Nagetier und bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, wie große Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Optimale Lebensräume bieten mäander- und altwasserreiche Flussauen und großflächige Seen- und Moorlandschaften. Er besiedelt die natürlichen oder naturnahen Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und Gehölzsäumen mit Weichholzbeständen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte der Fließgewässer sowie Altwässer reicher Flussauen, Überflutungsräume, natürliche Seen sowie Verlandungsmoore. Gewässerarme Waldgebiete und die offene Agrarlandschaft werden über Zuwanderungen aus den Optimalgebieten meist nur kurzzeitig besiedelt. Biber sind reine Pflanzenfresser und in ihrer Nahrungswahl recht anpassungsfähig. Während der Sommermonate verzehrt der Biber eine große Anzahl von Pflanzenarten (vorwiegend krautige Pflanzen). Im Winter sind vor allem Weichhölzer von großer Bedeutung für die Ernährung. Neben der Baumrinde werden als Winternahrung Wurzelstöcke von Wasserpflanzen gefressen. Die Verfügbarkeit dieser Nahrung stellt meist den wichtigsten limitierenden Faktor für sein Vorkommen dar. Gehölze werden außerdem für den Bau der Burgen und Dämme verwendet. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Während des Winters konzentriert sich sein Aktivitätszentrum auf die nähere Umgebung der Burg. Die Paarung erfolgt von Januar bis Anfang April im Wasser. Jährlich einmal in der Zeit von April bis August wirft das Weibchen durchschnittlich 3 Junge. In der Regel verlassen die Jungtiere im 2. Lebensjahr die Familie und gründen im 25-km-Radius Neuansiedlungen. Die Jungtiere werden im 3. Lebensjahr geschlechtsreif.

Das Vorkommen der oben genannten streng geschützten Säugetierarten wird aufgrund der Störungen im Umfeld des Plangebietes und mangels Gewässerlebensräume ausgeschlossen. Auch als Transferraum kommt das Plangebiet aus zuvor genannten Gründen nicht in Betracht. Die Prüfung endet hiermit.

#### **6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten**

Laut Linfos M-V wurde im betreffenden Messtischblattquadranten 2045-4 zwischen 1990 und 2017 eine Beobachtung des Eremiten erbracht. Auch der aktuelle Verbreitungsatlas des BfN aus (Stand Okt. 2007) weist Vorkommen im Bereich des Plangebietes aus. Dies gilt nicht für den Heldbock als weitere baumbewohnende streng geschützte Käferart.

Eremit (*Osmoderma osmoderma*)

Der Eremit bewohnt Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen mit einem möglichst großen Mulmmeiler. Dieser liefert im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat und bietet ein günstiges mikroklimatisches Klima. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Die gesamte Individualentwicklung vollzieht sich im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern, im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf 200 m. Bei der Begutachtung der Bäume wurden keine Hinweise auf Habitateignung oder auf Vorkommen des Eremiten gefunden. Die dickstämmigen Bäume bleiben erhalten. Wasserlebensräume als Lebensraum für andere mögliche streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit von streng geschützten Käferarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Habitate prüfrelevanter und streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Nachtkerzen, Weidenröschen oder Thymian sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Wasser- und Feuchtlebensräume der streng geschützten Arten der der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	ja
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bien-nis)	nein
<b>Käfer</b>			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna
- Fledermäuse
- Amphibien

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

Im Rahmen der Begehung am 06.07.22 wurden die Arten der Tabellen 2 bis 5 prognostiziert:

Die vier laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1 bis 2.4 in Formblättern einzeln besprochen. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 5 (Gebüsch- und Baumbrüter, Höhlen- Gebäude- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.5 bis 2.7.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V4, M, CEF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V4, M, CEF
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V1, V4, V5, M, CEF
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V1, V4, M, CEF

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potenziell vorkommende ungefährdete Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V4, M, CEF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V4, M, CEF
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1, V4, M, CEF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V4, M, CEF
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, V4, M, CEF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V4, M, CEF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1, V4, M, CEF
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V1, V4, M, CEF
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V4, M, CEF

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potenziell vorkommende ungefährdete Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, Erhaltung Gehölze
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, Erhaltung Gehölze
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, Erhaltung Gehölze

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Potenziell vorkommende ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, V4, V5, M, CEF
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V4, V5, M, CEF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, V4, V5, M, CEF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, V4, V5, M, CEF
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1, V4, V5, M, CEF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V4, V5, M, CEF

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1**

**BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Das südliche Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung Baugeschehen unterworfen sein. Dickstämmige Laubgehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt. Dünnstämmige Fichten und Obstbäume können gefällt werden. Die vorhandenen Gebäude können zwar entsprechend festgesetzter Parameter umgebaut werden, sollen aber auf längere Sicht keine Veränderung erfahren. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm sowie Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1

**Anlagebedingt:** nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei Ferienhäusern und vorhandenem Gebäude wg. kleiner Fenster

**Betriebsbedingt:** nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf**

**die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2045-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung sowie Erhaltungsfestsetzung von Gehölzen begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da viele Gehölze erhalten bleiben und Ersatzhabitate durch Neupflanzungen vor Fällung geschaffen werden. Eventuellen zukünftige Gebäudeumbauten geht eine Untersuchung und Maßnahmenumsetzung voraus.

Maßnahme gem. V1, V4, V5, M, CEF

**Anlagebedingt:** Innerhalb des Plangebietes entsteht ein- bis zweigeschossige Bebauung, sowie eine Fläche für einen Hof. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren ein- bis zweigeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

**Betriebsbedingt:** Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringen zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt und Neupflanzungen vor Fällung vorgenommen. Vor Umbauten sind Gebäude auf Lebensstätten zu untersuchen und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahme: V4, V5, M, CEF

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

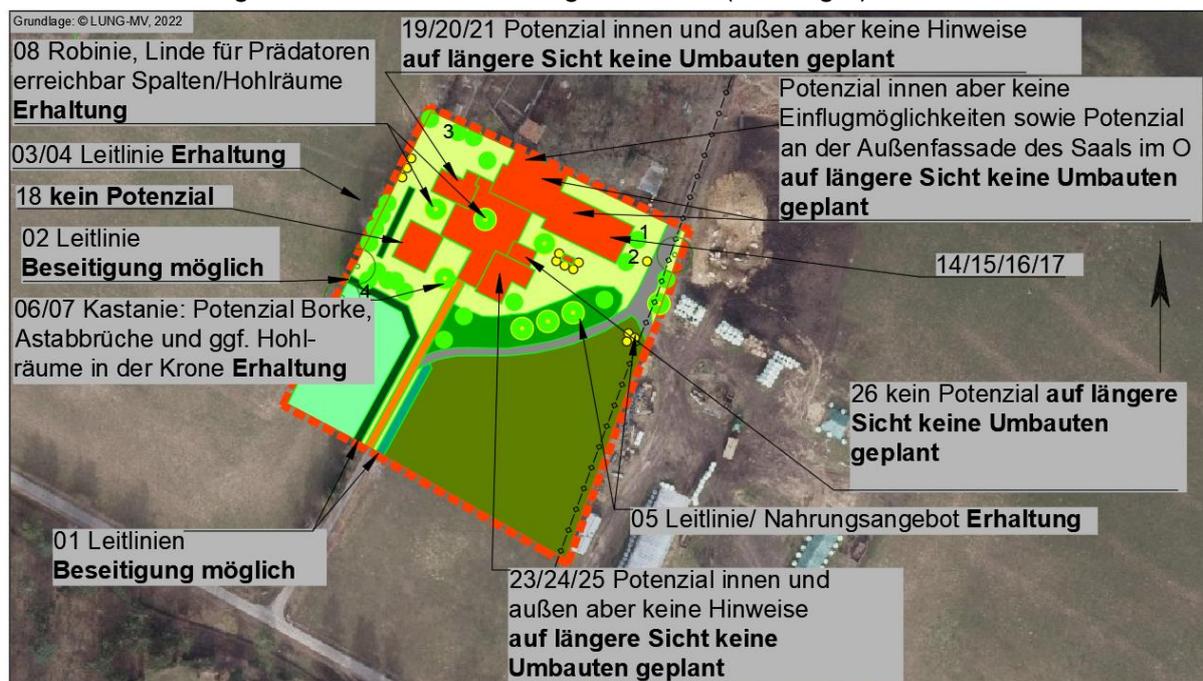
Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.2. Fledermäuse

Viele Fledermausarten beziehen Quartiere an und in Gebäuden aber auch in Gehölzen mit Spalten und Höhlen. Meist bewohnen Fledermäuse ein Quartier nur zu bestimmten Zeiten, häufig nur einige Wochen im Jahr und sie kehren häufig jedes Jahr in ihre angestammten Quartiere zurück. Fledermäuse bevorzugen mehrere Spaltenquartiere nebeneinander für optimale Bedingungen.

Die folgende Abbildung 5 gibt einen Überblick über potenzielle Funktionen des Plangebietes, die in der Potenzialanalyse im Zusammenhang mit den dort beigefügten Fotos detailliert beschrieben sind. Die Zuordnung der Bildnummern der Potenzialanalyse des Anhang 6 in folgender Abbildung 5 zu den einzelnen Strukturen des Plangebietes ermöglicht die Verortung der jeweiligen Funktionen.

Abb. 5: Zuordnung der Bilder des Erfassungsberichtes (Anhang 6)



Potenzielle Quartiere befinden sich in und an den Gebäuden die vorerst nicht verändert werden sowie in den dickstämmigen zur Erhaltung festgesetzten Bäumen. Die Beseitigung von Teilen der Siedlungshecken kann den Verlust von Leitlinienabschnitten bedeuten. Das Plangebiet, welches hauptsächlich Bebauung und Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung umfasst, ist als Nahrungshabitat von Bedeutung.

In der folgenden Tabelle sind die elf im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	IV	x	2	1
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	V	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x		4
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	x	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x		3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x		4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellis pygmaeus</i>	IV	x	D	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	V	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen im Formblatt des **Anhangs 3.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die dickstämmigen Gehölze und ein Teil der linearen Gehölzstruktur sind zur Erhaltung festgesetzt. Alle Gebäude und Schuppen bleiben vorerst bestehen. Dünnstämmige Gehölze wie nicht geschützte Bäume und Siedlungshecken können beseitigt werden. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugt, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können nicht zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Baum- und Gebäudequartieren führen, weil Bäume und Gebäude mit Quartierpotential erhalten bleiben. Eventuellen zukünftige Gebäudeumbauten geht eine Untersuchung und Maßnahmenumsetzung voraus.

Maßnahme: V4, V5

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Gehölze mit potenziellen Quartieren bleiben erhalten. Die Gebäude bleiben vorerst bestehen und werden vor eventuellen Umbauten untersucht. Wird Besatz durch Fledermäuse festgestellt, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ergriffen. Die Siedlungshecken, welche zusammen mit den zu erhaltenden Siedlungsgehölz eine untergeordnete Leitlinienfunktion aufweist, kann beseitigt werden. Dieser Teilverlust einer Leitlinie führt nicht zur Gefährdung von im Umfeld ansässigen Fledermauspopulationen, da die Leitlinienfunktion der Siedlungshecke von umliegendem Gehölzbestand im Westen und Norden übernommen werden kann.

Maßnahme: V2, V3

**Anlagebedingt:** Die Freiflächen des Grundstücks bleiben als Nahrungshabitat größtenteils bestehen. Die Begrünung der unversiegelten Freiflächen sorgen für neue Strukturen und somit für eine Erhaltung der Jagdfunktion. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird weiterhin gewährleistet. Außerhalb des Plangebietes werden multifunktionale Ersatzmaßnahmen realisiert.

Maßnahme: M, CEF

**Betriebsbedingt:** Die geringe zusätzliche Beunruhigung der geplanten Wohnbebauung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Quartiere im direkten Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Aufgrund der Erhaltungsfestsetzungen der Gehölze und bei vorläufiger Erhaltung der Gebäude gehen keine Quartiere verloren. Bei geplanten Umbaumaßnahmen werden frühzeitig Untersuchungen durchgeführt und ggf. Ersatzquartiere geschaffen.

Maßnahme: V4, V5, M

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

### 7.3. Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Etwa 50 m nördlich befindet sich ein temporäres Kleingewässer und Feuchtgrünland. Dies sind geeignete Reproduktions- und Landlebensräume für Amphibien. Wanderungen von Individuen sind vorwiegend nach Norden in Richtung Peene zu erwarten, da hier mit den Torflöchern weitere Laichhabitate vorhanden sind. In Richtung Süden gegenüber südlich des Zarrenthiner Weges befindet sich der Jarmener Stadtpark, westlich der Zarrenthiner Kieselsee. Diese Bereiche könnten als Landlebensräume dienen. So sind auch Wanderungen in südliche Richtung über das Plangebiet hinweg möglich. Hierbei dienen die Gehölzstrukturen als Leitlinien und ggf. als Überwinterungsräume. Die Grünlandflächen erfüllen diese Funktion nur unzureichend, da deren Querung für Amphibien mit Tötungen und Verletzungen aufgrund diverser menschlicher Nutzungen verbunden ist, die die Gefahren durch die Planung übertreffen.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)

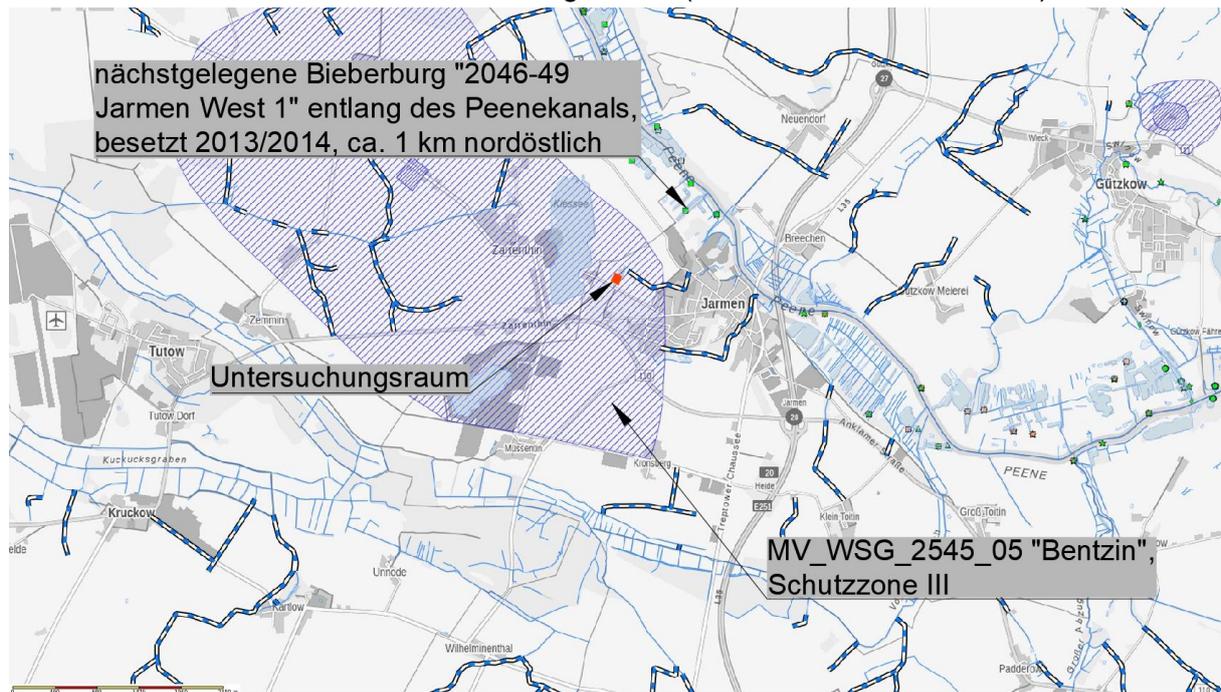


Tabelle 7: Potenziell vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	x	3	2	V7
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II/IV	x	1	2	V7
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	x	2	3	V7
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	x	2	3	V7
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	x	2	2	V7

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 5.1 bis 5.5** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibienarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Beseitigung der Siedlungshecken muss von der Weg-/Hofseite erfolgen, da ansonsten eingegrabene Tiere in Überwinterungsräumen durch Überfahren getötet werden könnten. Die Bäume sind zunächst oberirdisch zu beseitigen, um eingegrabene Tiere im Wurzelbereich nicht zu stören. Die Rodung der Wurzeln sollte auf ein Minimum reduziert werden und erfolgt ab 01. März in der Hauptaktionszeit der

Amphibien während diese auf Wanderung in die Laichgebiete sind. Bauarbeiten sollen ab März erfolgen und ununterbrochen fortgesetzt werden. Akustische und visuelle Reize während der Bauzeit gefährden die Arten nicht.

Maßnahme: V2, V3

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung von Amphibien wird durch Bauzeitenregelungen vermieden.

Maßnahme: V2, V3, V4, M, CEF

**Anlagebedingt:** Das Plangebiet weist nur im Bereich der linearen Gehölze Habitateignung für Amphibien auf. Die übrigen Flächen bergen mehr Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen, als die geplante Bebauung. Der Verlust von Leitlinien und Überwinterungsräumen wird durch Pflanzungen im Vorfeld der Fällungen ersetzt. Diese Bepflanzung wertet die vorgenannten Funktionen auf, indem Trittsteine und Verbünde geschaffen werden. Große Leitlinienabschnitte bleiben erhalten (s. Abb. 5).

Maßnahme: V4, M, CEF

**Betriebsbedingt:** Akustische und visuelle Beeinträchtigungen führen nicht zu relevanten Störungen von Amphibienhabitaten.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**  
**Baubedingt:** Infolge Bauarbeiten werden keine Fortpflanzungstätten von Amphibien beseitigt. Ruhestätten im Bereich der Siedlungshecken werden durch Pflanzungen ersetzt. Große Gehölzbereiche bleiben erhalten (s. Abb. 5)

Maßnahme: V4, M, CEF

**Anlagebedingt:** Obwohl sich die Versiegelung erhöht, sorgen Bepflanzungen für neue Trittsteine.

Maßnahme: V4, M, CEF

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen entsteht kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem, laut BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

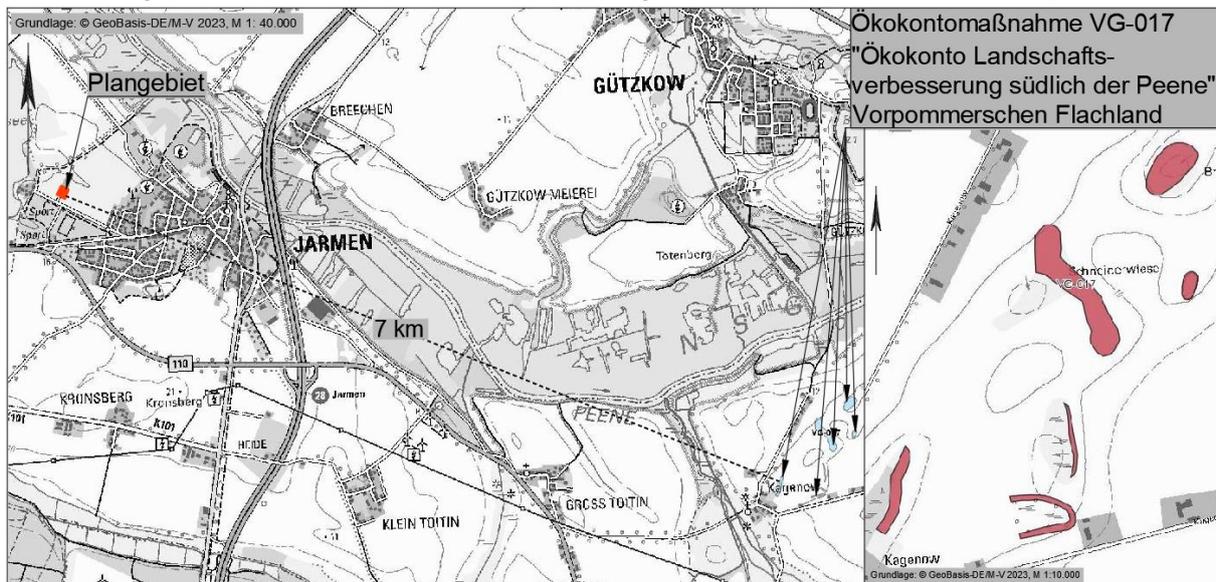
### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Abrissarbeiten und Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Bauarbeiten sind zum Schutz der Amphibien in deren Hauptaktionszeit ab 01. März zu beginnen ununterbrochen fortzusetzen.
- V3 Um die Tötung und Verletzung von Amphibien zu verhindern, sind die Gehölze im Winter vor Baubeginn oberirdisch zu beseitigen. Die Arbeiten müssen von der Weg-/Hofseite her erfolgen, da hier keine Amphibien in Landlebensräumen zu erwarten sind. Die unterirdischen Bestandteile der Gehölze sind im Frühjahr des Beginns der Bauarbeiten ab 01. März, in der Hauptaktionszeit der Arten, weg-/hofseitig zu roden.
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze und Einzelbäume sind zu erhalten und zu sichern. Ausfall ist durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V5 1 Jahr vor Beginn von Abrissarbeiten sind diese zuvor auf Vorkommen von Individuen der Fledermäuse und Brutvögel untersuchen zu lassen. Sollte bei diesen Untersuchungen besetzte Lebensstätten gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Die Untersuchung und die Festlegung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sowie deren Umsetzung ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## Kompensationsmaßnahmen

M Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 7.648,40 entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden. Möglich wäre die Verwendung des ca. 7 km südöstlich gelegenen Kontos VG - 017 „Ökokonto Landschaftsverbesserung südlich der Peene“ (s. Abb. 7) (Ansprechpartner Martin Marsch; Telefon 0171/7741897; E-Mail MMarsch@t-online.de).

Abb. 7: Lage der Ökokontomaßnahme zum Plangebiet (GeoBasis-DE/M-V 2023)



CEF Von den elf zu fällenden Einzelbäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V bei Durchführung der Fällung im Vorfeld vier Bäume an den in der Planzeichnung festgelegten Stelle zu ersetzen und zu pflanzen(s. Abb. 3). Alle übrigen Bäume haben einen Stammumfang von weniger als 50 cm (gemessen in einem Meter Höhe) und müssen daher nicht ersetzt werden. Grundsätzlich ist der Kompensationsumfang durch die Anpflanzung von dreimal verpflanzten Hochstämmen mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe) zu erfüllen. Sollten die Gehölze gefällt werden, müssen diese ersetzt werden.

## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- HERMANN G (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus prosepina*). Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. *Artenschutz und Biodiversität* 1(1): 1-19.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. *RANA Sonderheft 3*. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-

## 10. Anhang 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)  
 (\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;  
 D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

## 11. Anhang 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

<b>Bluthänfling</b>		<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: V</b> <b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen, durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in Bäumen und Sträuchern <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2045-4 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1, - Erhaltung von Gehölzen V4 - Externe Maßnahmen M - Neupflanzungen CEF			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Hänflings in den Gehölzen prognostiziert. Die Bauaufreimungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bäume im Nordwesten des Plangebiets bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Bauzeitenregelung vermeidet Tötungen und Verletzungen der Art. Das Bruthabitat bleibt teilweise erhalten oder wird durch Neupflanzungen bzw. externe Maßnahmen ersetzt. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**11.2. Anhang 2.2 - Gimpel**

<b>Gimpel</b>		<b>Pyrrhula pyrrhula</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b> <b>RL D: *</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von			

<p>Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. URL: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpe/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpe/</a> Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Fichten im Westen des Plangebietes  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2045-4 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung V1,</li> <li>- Erhaltung von Gehölzen V4</li> <li>- Externe Maßnahmen M</li> <li>- Neupflanzungen CEF</li> </ul>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Fichten im Westen des Plangebietes prognostiziert. Die Siedlungshecke mit Fichten wird entfernt. Die Gehölzbeseitigungen finden außerhalb der Brutzeiten statt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe Bauzeitenregelung und Besichtigung der Bäume vor Baubeginn können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Art legt ihre Nester jährlich neu an und ist nicht an Standorte gebunden. Es werden Neupflanzungen vorgenommen und externe Maßnahmen realisiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die Siedlungshecke aus Fichten und damit potentielle Bruthabitats des Gimpels werden entfernt. Neue Gehölze werden gepflanzt. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet, um die ökologische</p>

Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**11.3. Anhang 2.3 – Mehlschwalbe**

<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Delichon urbica</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: V</b> <b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</span>	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> An den Gebäuden innerhalb des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2045-4 etwa 151-400 Brutpaare festgestellt werden.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Untersuchung der Gebäude vor Abriss V5	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden Schwalbennester an den Gebäuden gesichtet. Die Gebäude bleiben vorerst erhalten und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Falls Umbau- oder Abrissarbeiten geplant sind, werden diese außerhalb der Brutzeit durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben vorerst erhalten. Nach eventuellen Umbauarbeiten können die Gebäude wieder besiedelt werden. Die lokale Population ist nicht stabil. Die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die Planung besteht nicht. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.4. Anhang 2.4 - Star

<b>Star</b>		<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedeln verschiedenartige Lebensräume, wie Wälder, Kulturlandschaften mit Seen und Flüssen, Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern, Moore mit altem Baumbestand. Ernährt sich von Würmern, Schnecken, Beeren, Obst, Insekten und Sämereien. URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html</a>. Brütet in Höhlen. Benötigt offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation, maximal 500 Meter vom Brutplatz entfernt. Gebäude- und Baumbrüter. URL: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html</a>. Die Fortpflanzungsstätte besteht aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ihr Schutz erlischt mit ihrer Aufgabe.</p> <p>Vorkommen in M-V:          ungefährdet. Häufig vorkommende Art. In Deutschland 2,8-4,5 mio. BP. URL: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html</a></p> <p>Gefährdungsursachen:          Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, besonders während der Jungenaufzuchtphase. <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html</a></p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar in Höhlen</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2045-4 etwa 151-400 Brutpaare festgestellt werden.</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung V1</li> <li>- Erhaltung Bäume V4</li> <li>- Baumersatz CEF</li> </ul>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Potenzielle Höhlenbäume bleiben von der Planung unberührt. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Nester werden jährlich neu angelegt. Die Population ist stabil. Mithilfe der</p>			

Bauzeitenregelung und der Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die potentiellen Bruthabitate in den Bäumen bleiben erhalten. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**11.5. Anhang 2.5 – Potentiell vorkommende bg baumbewohnende Brutvögel**

**Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

**Schutzstatus**

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige und häufige Arten mit einer geringen Fluchtdistanz.

Vorkommen in M-V: Nahezu flächendeckend vorkommend, ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Bäumen innerhalb des Plangebietes

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

## Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

#### Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1,
- Erhaltung von Gehölzen V4
- Externe Maßnahmen M
- Ersatzpflanzung CEF

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauarbeiten und Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Arten sind überwiegend populationsstark, sehr anpassungsfähig und in der Lage neue Lebensräume zu erschließen und einzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen. Fortpflanzungsstätten bleiben teilweise erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersetzt. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

### Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt nicht zum vollständigen Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen. Es erfolgen Neupflanzungen. Externe Maßnahmen werden realisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

## Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

### 11.6. Anhang 2.6 – Potentiell vorkommende bg gebüschbewohnende Brutvögel

#### **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

##### **Schutzstatus**

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

##### **Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Nester aller in Tabelle 4 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Nester werden jedes Jahr neu errichtet. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den dickstämmigen Bäumen und an Gebäuden des Plangebietes

##### **Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1,
- Erhaltung von Gehölzen V4
- Externe Maßnahmen M
- Ersatzpflanzungen CEF

##### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

##### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen wieder hergestellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gehölze bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten teilweise erhalten. Gehölze werden neu gepflanzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**11.7. Anhang 2.7 – Höhlen-, nischen- und gebäudebewohnende Brutvögel**

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*),**

**Schutzstatus**

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Fortpflanzungsstätten aller in Tabelle 5 aufgeführten Arten bestehen aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Das Erlöschen des Schutzes erfolgt bei allen Arten außer bei den Meisen mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Der Schutz der Meisennester erlischt mit deren Aufgabe. Es

handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen: Habitatverluste durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in Nischen und Höhlen der Gebäude und dickstämmigen Bäume

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1,
- Erhaltung von Gehölzen V4
- Externe Maßnahmen M
- Ersatzpflanzungen CEF

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Baufeldfreimachungen und ev. Abbrisse sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten bzw. im Falle der Gebäude vorerst erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt werden. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch die Planung nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten bzw. im Falle der Gebäude vorerst erhalten. Im Falle von Umbauten können die neuen Baulichkeiten wieder besetzt werden. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. Anhang 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

### 12.1. Anhang 3.1 - Fledermausarten

<p><b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubetonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>	
<p><b>Schutzstatus</b></p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.Ä.). Teilweise jagen manche Arten auch tiefer in der Vegetationsstruktur und nutzen eine Vielzahl unterschiedlichster Biotope (Hecken, Siedlungen, Wälder, Streuobstwiesen etc.) als Jagdhabitat.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten kommen in M-V selten bis häufig vor.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Potenziell möglich sind Quartiere in und an den Gebäuden, die vorerst nicht verändert werden (s. Abb. 5) sowie an dickstämmigen Bäumen, die zur Erhaltung festgesetzt sind. Die Siedlungshecken werden als Leitlinien genutzt. Das Plangebiet weist eine Funktion als Nahrungshabitat auf.</p>	
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung V1,</li> <li>- Erhaltung von Gehölzen V4</li> <li>- Untersuchung vor Umbauarbeiten ggf. Maßnahmenumsetzung V5</li> <li>- Externe Maßnahmen M</li> <li>- Ersatzpflanzungen CEF</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Um Tötung oder Verletzungen von Individuen zu vermeiden werden Fällungen im Winter durchgeführt. Weiterhin werden Gebäude 1 Jahr vor geplanten Umbauarbeiten auf Besatz durch Fledermäuse untersucht. Infolge der Untersuchungen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p>	

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mindestens ein Jahr vor Umbau sind Untersuchungen der entsprechenden Gebäude vorzunehmen, um deren Funktion zu erfassen. Im Ergebnis der Untersuchungen zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen, wie z.B. veränderte Umbauzeiträume oder die Schaffung zusätzlicher Quartiere, sind umzusetzen. Weiterhin erfolgen Pflanzungen auf dem Grundstück zur Verbesserung der Leitlinien- und Jagdhabitatfunktion. Damit werden Populationsgefährdungen und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Quartiere bleiben erhalten. Ersatzquartiere werden ggf. nach Erfassung der Habitatfunktion umzubauender Gebäude geschaffen. Quartierverluste werden vermieden. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

## 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

### 13.1. Anhang 4.1 – Kammolch

<b>Kammolch</b>		<i>Triturus cristatus</i>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedelt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abgrabungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben. Bevorzugt größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf Mergelboden. Das Gewässer sollte sonnenexponiert sein mit einer gut ausgebildeten Submersvegetation, aber mit großem Anteil offener Wasserfläche sowie hoher Wasserqualität. Des Weiteren sind Strukturen am Gewässer Boden und ein geringer Fischbesatz sehr wichtig. Die Laichgewässer liegen meist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Landhabitate, die oft in weniger als 1 km Entfernung vom Laichgewässer weg sind, können Laubwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher in Frage kommen. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Baue von Kleinsäugetern, Lesestein-, Laub- und Reisehaufen. Winterquartiere finden sich in ähnlichen Strukturen, tiefen Bodenschichten oder vereinzelt auch in Kellern. Zwischen den Teilhabiträumen müssen durchgängige Wanderkorridore vorhanden sein. Ernährung: größere Insektenlarven bei den Imagines. Bei den Larven: Kleinkrebs und Dipterenlarven (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          In allen Naturräumen des Landes zu finden, vorzugsweise in den Söllen. Vorkommens Schwerpunkt im Rückland der Seenplatte. Außerdem entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte. Geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Großflächige Grundwasserabsenkung, die zu beschleunigten Verlandung von Kleingewässern führt, Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Todesfälle durch Straßenverkehr, Fischbesatz in Laichgewässern (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Landlebensräume entlang der Siedlungshecken          Lokale Population : unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelungen V2, V3</li> <li>- Externe Maßnahmen M</li> <li>- Ersatzpflanzungen CEF</li> </ul>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Fällung der Siedlungshecken erfolgen seitens der befestigten Weg-/Hofflächen. Auf den übrigen Flächen des</p>			

Plangebietes sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Amphibien zu erwarten, da diese durch Nutzung stark beunruhigt und unstrukturiert sind und ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Um die im Bereich der Siedlungshecken eingegrabenen Tiere nicht zu stören, erfolgt zunächst eine Fällung der oberirdischen Bestandteile im Winter. Ab 01. März, wenn die Amphibien aktiv sind, werden die unterirdischen Bestandteile beseitigt. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich der Siedlungshecken soll durch Neupflanzungen kompensiert werden. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und der Vorgaben zur Technologie (weg-/hofseitiges Fällen, nach ober- und unterirdisch gestaffelte Entnahme der Gehölze) besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Fällungen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Siedlungshecken und werden bei Beseitigung ersetzt. Konkurrenzdruck seitens vorhandener Populationen ist nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Individuen identisch mit den potenziell vorkommenden Individuen nach Planung sind. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 13.2. Anhang 4.2 – Rotbauchunke

Rotbauchunke		<i>Bombina bombina</i>	
<b>Schutzstatus</b>			
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 1	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>            Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstaute, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>            Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>            Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume entlang der Siedlungshecken</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelungen V2, V3</li> <li>- Externe Maßnahmen M</li> <li>- Ersatzpflanzungen CEF</li> </ul>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Fällung der Siedlungshecken erfolgen seitens der befestigten Weg-/Hofflächen. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Amphibien zu erwarten, da diese durch Nutzung stark beunruhigt und unstrukturiert sind und ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Um die im Bereich der Siedlungshecken eingegrabenen Tiere nicht zu stören, erfolgt zunächst eine Fällung der oberirdischen Bestandteile im Winter. Ab 01. März, wenn die Amphibien aktiv sind, werden die unterirdischen Bestandteile beseitigt. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich der Siedlungshecken soll durch Neupflanzungen kompensiert werden. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und der Vorgaben zur Technologie (weg-/hofseitiges Fällen, nach ober- und unterirdisch gestaffelte Entnahme der Gehölze) besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Fällungen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Siedlungshecken und werden bei Beseitigung ersetzt. Konkurrenzdruck seitens vorhandener Populationen ist nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Individuen identisch mit den potenziell vorkommenden Individuen nach Planung sind. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.3. Anhang 4.3 – Moorfrosch

<b>Moorfrosch</b>		<b><i>Rana arvalis</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>            Habitats weisen hohe Grundwasserstände auf. Besiedelt werden Nasswiesen, Zwischen-, Nieder-, Flachmoore, Erlen- und Birkenbrüche. Laichgewässer sind meso-dystroph, geeignet sind Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gewässern in Erdaufschlüssen, Gäben, saure Moorgewässer, Uferbereiche von Seen. Als Landhabitats sind Sumpfwiesen, Flachmoore, Weiden, Laub- und Mischwälder mit hohen Grundwasserständen geeignet. Binsen- und Grasbulten dienen als Land-u und Tagesverstecke. Überwinterungen finden in lichten feuchten Wäldern mit gut ausgebildeter Krautschicht und lockerem grabfähigen Boden statt, aber auch in Drainrohren, Kellern und Bunkern. Wanderungen zwischen 500-1000 Metern. Die Nahrung besteht aus Arthropoden, Schnecken und Regenwürmer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>            Fehlt lediglich in der Griesen Gegend im Landkreis Ludwigslust (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>            Großflächige Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen von Feuchtgebieten, Beseitigung flacher Ufer, Eutrophierung und Gewässereinleitungen, Intensive Landwirtschaft, Verluste durch Verkehr (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)..</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume entlang der Siedlungshecken            Lokale Population : unbekannt</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelungen V2, V3</li> <li>- Externe Maßnahmen M</li> <li>- Ersatzpflanzungen CEF</li> </ul>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Fällung der Siedlungshecken erfolgen seitens der befestigten Weg-/Hofflächen. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Amphibien zu erwarten, da diese durch Nutzung stark beunruhigt und unstrukturiert sind und ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Um die im Bereich der Siedlungshecken eingegrabenen Tiere nicht zu stören, erfolgt zunächst eine Fällung der oberirdischen Bestandteile im Winter. Ab 01. März, wenn die Amphibien aktiv sind, werden die unterirdischen Bestandteile beseitigt. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>			

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich der Siedlungshecken soll durch Neupflanzungen kompensiert werden. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und der Vorgaben zur Technologie (weg-/hofseitiges Fällen, nach ober- und unterirdisch gestaffelte Entnahme der Gehölze) besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Fällungen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Siedlungshecken und werden bei Beseitigung ersetzt. Konkurrenzdruck seitens vorhandener Populationen ist nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Individuen identisch mit den potenziell vorkommenden Individuen nach Planung sind. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**13.4. Anhang 4.4 – Knochblauchkröte**

<b>Knoblauchkröte</b>	<b><i>Pelobates fuscus</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Angaben zur Autökologie:</b> Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganz jährlich wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Senn, Moorgewässer und anthropogen entstandene</p>	

Abgrabungsgewässer sein. Essenziel ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelege Vegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)

Vorkommen in M-V:

Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)

Gefährdungsursachen:

Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Landlebensräume entlang der Siedlungshecken

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelungen V2, V3
- Externe Maßnahmen M
- Ersatzpflanzungen CEF

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Fällung der Siedlungshecken erfolgen seitens der befestigten Weg-/Hofflächen. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Amphibien zu erwarten, da diese durch Nutzung stark beunruhigt und unstrukturiert sind und ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Um die im Bereich der Siedlungshecken eingegrabenen Tiere nicht zu stören, erfolgt zunächst eine Fällung der oberirdischen Bestandteile im Winter. Ab 01. März, wenn die Amphibien aktiv sind, werden die unterirdischen Bestandteile beseitigt. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich der Siedlungshecken soll durch Neupflanzungen kompensiert werden. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und der Vorgaben zur Technologie (weg-/hofseitiges Fällen, nach ober- und unterirdisch gestaffelte Entnahme der Gehölze) besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Fällungen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Siedlungshecken und werden bei Beseitigung ersetzt. Konkurrenzdruck seitens vorhandener Populationen ist nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Individuen identisch mit den potenziell vorkommenden Individuen nach Planung sind. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

### 13.5. Anhang 4.5 – Laubfrosch

<b>Laubfrosch</b>	<b><i>Hyla arborea</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D:2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonnte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weisen Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Landlebensräume entlang der Siedlungshecken	

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelungen V2, V3
- Externe Maßnahmen M
- Ersatzpflanzungen CEF

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht beim Überfahren eingegrabener Tiere. Die Fällung der Siedlungshecken erfolgen seitens der befestigten Weg-/Hofflächen. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Amphibien zu erwarten, da diese durch Nutzung stark beunruhigt und unstrukturiert sind und ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Um die im Bereich der Siedlungshecken eingegrabenen Tiere nicht zu stören, erfolgt zunächst eine Fällung der oberirdischen Bestandteile im Winter. Ab 01. März, wenn die Amphibien aktiv sind, werden die unterirdischen Bestandteile beseitigt. Damit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Gehölzbeseitigungen im südlichen Bereich der Siedlungshecken soll durch Neupflanzungen kompensiert werden. Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung und der Vorgaben zur Technologie (weg-/hofseitiges Fällen, nach ober- und unterirdisch gestaffelte Entnahme der Gehölze) besteht keine Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Fällungen. Somit entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten von Amphibien werden nicht beseitigt. Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Siedlungshecken und werden bei Beseitigung ersetzt. Konkurrenzdruck seitens vorhandener Populationen ist nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Individuen identisch mit den potenziell vorkommenden Individuen nach Planung sind. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 14. Anhang 5 - FOTOANHANG



Bild 01 Nordöstlich an das Plangebiet angrenzende stark beunruhigte Weideflächen



Bild 02 Stark beunruhigte südöstlich angrenzende landwirtschaftliche Lagerflächen



Bild 03 Hochgewachsenes Intensivgrünland im Süden (2mal jährlich gemäht)



Bild 04 Baumreihe mit Laubgehölzen und Siedlungshecke aus Fichten im Südwesten



Bild 05 Frischgrünland (Pferdekoppel) im Südwesten des Plangebietes



Bild 06 Zur Erhaltung festgesetzte Gehölze und Gebäude im Nordwesten des Plangebietes

## 15. Anlage 1 – POTENZIALANALYSE FLEDERMÄUSE

### Potentialanalyse Fledermausquartiere Jarmen (Bruhn)

Die Begehung des Untersuchungsgebietes fand am 21.07.2022 von 18:00 bis 23:00 Uhr statt. An diesem Tag gab es vormittags leichten Niederschlag, abends hat es sich aufgelockert. Gegen 18:00 Uhr waren es ca. 24°C und der Himmel war leicht bewölkt.

#### Methode

Auf der Untersuchungsfläche kam es zu Sichtprüfungen von verschiedenen Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen. Es wurde nach (Spalten)quartieren in Bäumen geschaut, wie z.B. Astabbrüche, ehemalige Spechthöhlen, grobe bzw. abgeplatze Borke, Risse und andere Baumhöhlungen. An den Gebäuden wurde außen die Fassade, das Dach und das Mauerwerk nach Einflugmöglichkeiten und geeigneten Quartieren untersucht. Innerhalb der Gebäude kam es zur Prüfung des Erdgeschosses (in den Schuppen), und des Dachgeschosses (nur im Wohnhaus vorhanden). Außerdem wurde geschaut, ob Fledermäuse zu sehen waren und ob sie Geräusche gemacht haben. Gegen Sonnenuntergang kam ein Batlogger zum Einsatz, welcher die Ultraschallrufe der Fledermäuse aufnehmen und nachträglich identifizieren kann. Die indirekten Hinweise auf eine Nutzung sind unter anderem Kot- und Urinspuren an den Baumstämmen und in den Gebäuden, sowie Fraßreste und Totfunde.

Hilfsmittel: Kamera, Taschenlampe, BatloggerM

#### Aufbau Jagdhabitate

Das große Grundstück bietet für verschiedene Fledermausarten ein geeignetes Jagdhabitat. Baumreihen aus Nadelbäumen und Laubbäumen bilden alleeartig eine lineare Struktur, welche z.B. Zwergfledermäuse gerne zum Jagen nutzen. Siedlungshecken führen vom Zarrenthiner Weg (Eingang Grundstück) bis hin zu den Gebäuden auf dem Grundstück und sind zirka 60m lang (20m davon auf der Untersuchungsfläche). Um die Gebäude herum und zwischen ihnen befinden sich Gehölzreihen und Einzelbäume. Südlich der Gebäude, links und rechts der Siedlungshecken gibt es Weideflächen, welche einer regelmäßigen Mahd unterliegen. Östlich der Gebäude beweidet Kühe einen Teil Grundstückes und südöstlich befindet sich ein großes Gewächshaus, sowie viele alte Landmaschinen, Silage- und Heuballen und alte Autos. Es gibt

dazwischen viele inselartige Stellen mit höherer Vegetation (Ruderale Staudenfluren). Beete und andere Bepflanzungen befinden sich ebenfalls um die Gebäude herum. Diese verschiedenen Strukturen dienen unterschiedlichsten Insekten als Lebensraum. Insekten sind die Hauptnahrung der Fledermäuse. Somit dient das Grundstück als potenzielles Jagdhabitat.



Bild 01

Die Siedlungshecken mit jungen Bäumen (unter anderem Birken, Eschen, Kastanien, Ahorn, Fichten und Obstbäumen) führen von dem Zarrenthiner Weg zu den Gebäuden auf dem Grundstück. Links und rechts der Siedlungshecken sind ausgedehnte Weidflächen zu sehen.



Bild 02

Diese junge Fichtenreihe verläuft südlich der Gebäude und verbindet die westliche Siedlungshecke mit der Baumreihe auf dem nächsten Bild. Gegen Sonnenuntergang war zu erkennen, dass diese Baumreihe von Fledermäusen als Leitlinie genutzt wurde. Einige Exemplare flogen weiter entlang der Baumreihe nach Osten (welche mit der östlichen Siedlungshecke verbunden ist) und einige Exemplare die Siedlungshecken hinunter Richtung Süden.



Bild 03

Baumreihe aus Fichten, Eschen und Birken befindet sich westlich der Gebäude und bietet eine gute Leitstruktur.



Bild 04

Hier zu sehen ist die linienförmige Gehölzstruktur welche vom Ende der Siedlungshecken Richtung Osten geht. Sie beginnt links mit Sträuchern wie (z.B. Flieder) und endet mit hohen Eschen und Weiden. Auch hier sind auf der Grünlandfläche ungemähte Stellen zu sehen.



Bild 05

Erkennbar ist ein ungemähter Bereich um eine Landmaschine. Im Hintergrund weiden Kühe. Dieser Bereich ist potenzielles Jagdgebiet. Das Foto entstand östlich der Gebäude.

## Natürliche Quartiere

Zu den möglichen natürlichen Quartieren zählen vereinzelte Bäume. Es handelt sich vor allem um Astabbrüche, teilweise Spaltenquartiere unter der Borke und in Rissen, welche als Sommer- und Zwischenquartiere dienen können. Die Ausformungen der Baumhöhlen bestimmt u.a., ob diese auch als Wochenstuben und Winterquartiere

geeignet sind. Für die Nutzung eines Winterquartieres in Bäumen kommen eher kälteresistente Arten in Frage.

Spechthöhlen konnten im sichtbaren Bereich der Bäume nicht festgestellt werden. Sie könnten sich aber möglicherweise in den höheren Lagen der älteren Bäume befinden. Kot- und Urinspuren, Fraßplätze und verendete Exemplare konnten an den möglichen Quartierbäumen ebenfalls nicht ermittelt werden.



Bild 06

Eine auffällige große Kastanie befindet sich zentral zwischen den Gebäuden und bietet von allen Bäumen das meiste Potential.

---



Bild 07

Die Kastanie bietet eine grobe Borke und einige Astabbrüche, welche als Spaltenquartiere dienen können. Um herauszufinden, ob eine Baumhöhle auch als Winterquartier dienen kann, müsste die dementsprechende Baumhöhle genauer untersucht werden (mit einem Endoskop). Durch die hohe Blätterdichte konnte nur ein Teil des Baumes eingesehen werden. Möglicherweise befinden sich noch mehr Quartiermöglichkeiten, wie Spechthöhlen, Zwiesel, Risse, Astabbrüche und andere Baumhöhlen an der Kastanie.



Bild 08

Diese beiden Bäume bieten ebenfalls Spaltenquartiere, allerdings in einer geringen Höhe. Die Robinie (links) besitzt grobe, teilweise abgeplatzte Borke im unteren Stammbereich und die Linde weist auf ca. 1,2m eine Baumhöhle auf. Somit sind diese leicht für Prädatoren zu erreichen. Auf dem Grundstück lebt eine Katze.

Die höheren Eschen, Weiden, Birke und Fichten haben keine sichtbaren Spaltenquartiere. Sie sind für ihre Höhe relativ dünnstämmig. Trotzdem können im nicht sichtbaren Bereich potenzielle Spaltenquartiere und Baumhöhlen vorkommen.

## Anthropogene Quartiere

Auf den Untersuchungsgebiet innerhalb des Grundstückes befinden sich mehrere Gebäude. Das Hauptgebäude bildet ein Wohnhaus, welches nach Osten unmittelbar mit einem großen, alten Saal verbunden ist. Das Wohnhaus ist zweigeschossig

(Erdgeschoss, ein weiteres Stockwerk und Dachboden) und bietet keine Unterkellerung. Der angrenzende Saal ist eingeschossig. Südlich und westlich des Gebäudekomplexes befinden sich außerdem drei Schuppen unterschiedlichen Alters. Diese dienen genauso, wie der Saal, als Abstellplatz oder als Lagerraum zur Unterbringung von Fahrzeugen, Geräten, Gütern und Materialien, sowie als Hobbyraum.



Bild 09

Das Wohnhaus besitzt ein ziegelfreies flaches Spitzdach (Holzverschalung mit Dachpappe). Der erste Stock ist mit Fassadenplatten verkleidet und das Erdgeschoss ist verputzt. Wie auf dem Bild zu sehen, kam ein eingeschossiger, schuppenartiger Anbau an der Nordseite (Traufseite) hinzu. Er hat eine Holzverschalung an der Fassade und ein Pultdach mit Dachpappe, dessen verlängertes Dach einen Schauer bzw. Unterstand bildet. Im nächsten Bild sind Spaltenquartiere an dem Anbau zu erkennen.



Bild 10



Bild 11

Das Wohnhaus bietet kaum Spaltenquartiere und keine Einflugmöglichkeiten um in den Dachboden zu gelangen. Die meisten Spalten zwischen Balken, Latten und Verschalung sind zu schmal oder wurden (wie auf dem Bild zu erkennen) mit Bauschaum gefüllt.



Bild 12

Der Dachboden ist, wie bereits erwähnt, nicht für Fledermäuse erreichbar. Wäre dies möglich, so würden größere Spalten zwischen Balken und Sparren an den Giebelseiten potenzielle Quartiere bieten. Durch die komplette Dunkelheit würde dieser Dachboden auch freihängenden Arten, wie dem Großen Mausohr, eine potenzielle Wochenstube bieten.



Bild 13

Von einer ehemaligen Aktivität ist auszugehen, da an beiden Giebelseiten Fledermauskot und Fraßreste gefunden wurden. Ein Einflug für Fledermäuse war in der Vergangenheit somit möglich.



Bild 14

Der unmittelbar angrenzende Saal bietet von außen, vor allem im Mauerwerk, geeignete Spaltenquartiere. Dieses Gebäude besitzt aber keine Einflugmöglichkeiten. Diese wurden in der Vergangenheit verschlossen. Das flache Satteldach ist ziegelfrei und hat stattdessen eine Holzverschalung mit Dachpappe. Die ehemaligen Lüftungslöcher wurden von innen mit Steinen zugemacht. Von außen bieten diese dennoch geeignete Quartiere. Inmitten der Sparrenköpfe unter der Traufe bieten die vielen Spalten zwischen den Backsteinen gute Quartiermöglichkeiten.



Bild 15



Bild 16

Das Innere des Gebäudes bietet in der Dachkonstruktion zwischen Sparren, Pfetten und anderen Balken verschiedenen potenzielle aber nicht erreichbare Spaltenquartiere. /17//

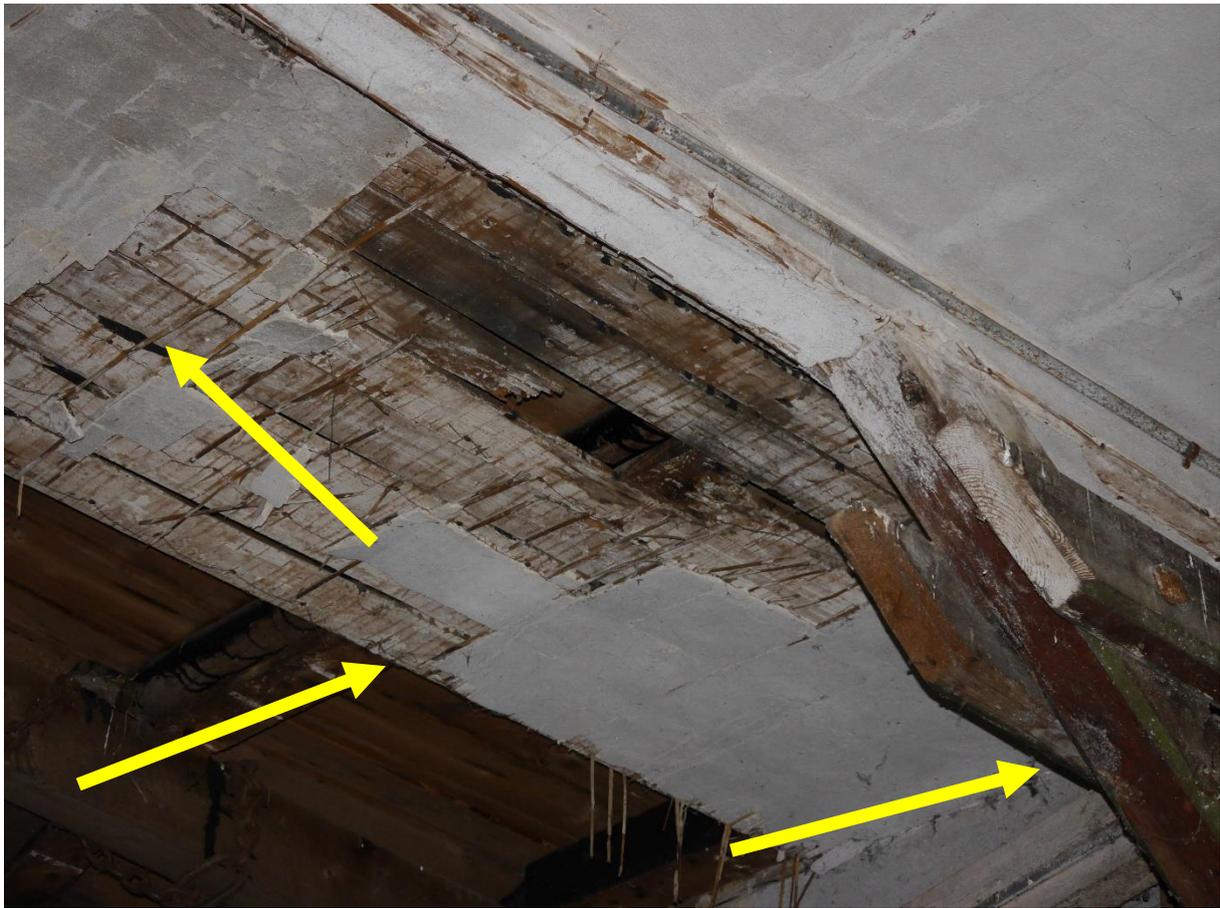


Bild 17

Im östlichen Teil des Gebäudes ist die Decke teilweise mit Holz verkleidet, wo zusätzlich noch eine Putzschicht aufgetragen wurde. Zwischen dieser Verkleidung und der Dachverschalung gibt es gute Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben. Verschiedene Spaltenquartiere bietet diese verputzte Holzverkleidung ebenfalls. Allerdings ist es, wie bereits erwähnt für Fledermäuse nicht möglich in das Gebäude zu fliegen. Spuren von ehemaligen Aktivitäten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Begehung mit dem Batlogger innerhalb des Gebäudes war ebenfalls ohne Nachweis.



Bild 18

Südwestlich des Wohngebäudes liegt ein Schuppen, der zur Hälfte aus einem Carport und zur anderen Hälfte aus einer Garage besteht. Dieses Gebäude, mit flachem Spitzdach, bietet von außen und innen kein Quartierpotential.



Bild 19

Ein älterer Schuppen westlich des Wohnhauses bietet hingegen von außen und innen verschiedene Spaltenquartiere. Er besitzt ein flaches Spitzdach mit Trapezblech und ist von innen und außen verputzt.

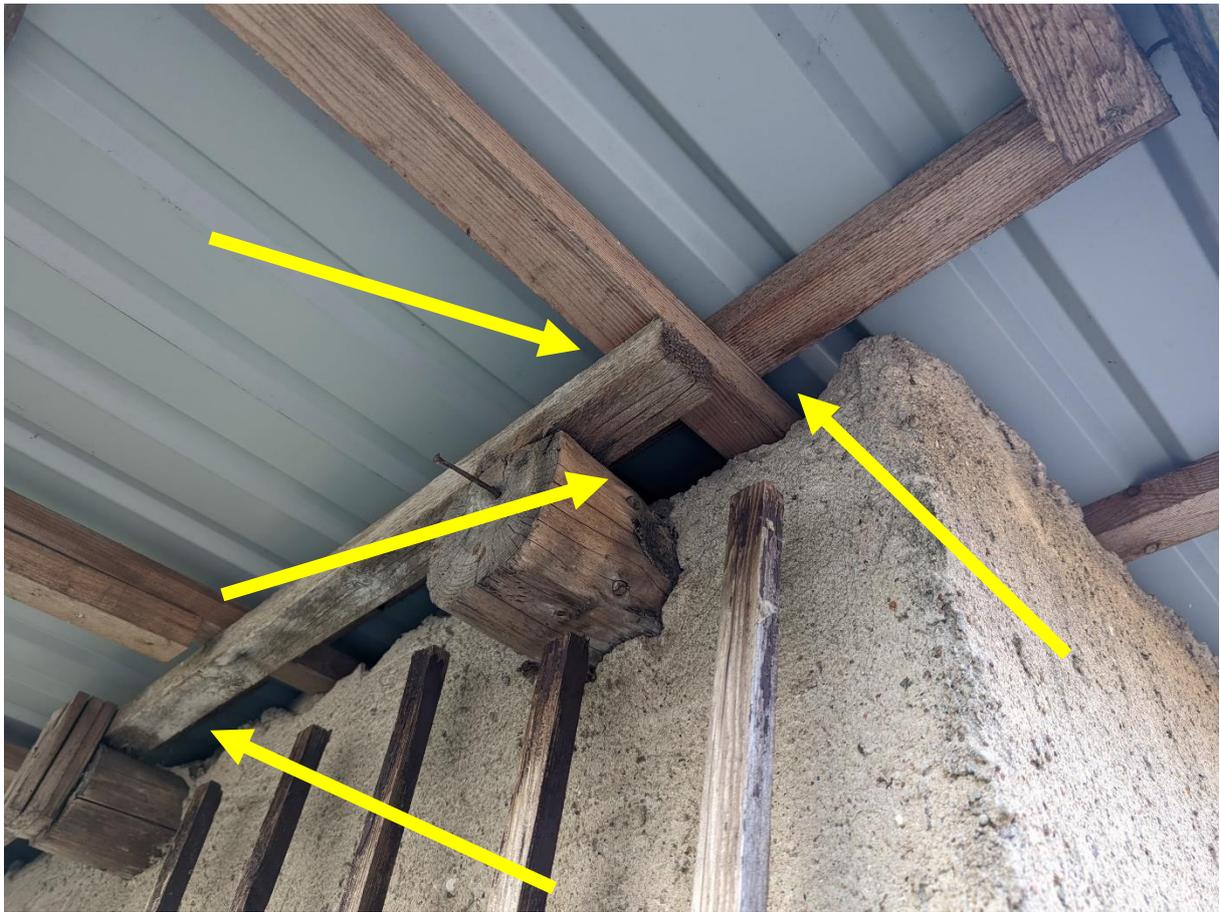


Bild 20

Hier gibt es geeignete Spalten zwischen Giebelbrettern, Sparren, Dachlatten, Balken und Mauerwerk.



Bild 21

Auch innen gibt es genug Spalten in der Dachkonstruktion an der Giebel- und der Traufseite. Spuren von Fledermäusen wurden nicht gefunden. Der Schuppen wird durch den Besitzer regelmäßig genutzt. Dies könnte ein Störfaktor sein.



Bild 22

Südlich des Wohnhauses befindet sich ein mehrteiliger Schuppenkomplex. Dieser besteht mittig aus einem Teil mit einem spitzen Sparrendach. Knapp unter dem First gibt es eine Einflugmöglichkeit. Der westliche Teil besteht aus einem Pultdach mit Asbestplatten. Das Dach bildet teilweise einen Unterstand in Richtung Wohnhaus. Der östliche Teil besitzt ein Pultdach mit Dachpappe auf der Holzverschalung. Auch hier gibt es partiell einen Unterstand.



Bild 23

Die Dachkonstruktion bietet verschiedene Spaltenquartiere zwischen Dachlatten, Sparren, Balken und angrenzenden Mauerwerk. Offen hängende Arten würden hier tagsüber zu viel Licht abbekommen. Auch dieser Schuppen wird regelmäßig genutzt und weist keine Hinweise auf Fledermausaktivitäten auf.



Bild 24

Hier zu sehen ist der westliche Gebäudeteil. Das Mauerwerk ist alt und teilweise offen zu dem Mittelteil. Dadurch gibt es auch hier Spaltenquartiere.



Bild 25

Auch an der Traufe des westlichen Gebäudeteils gibt es potenzielle Spaltenquartiere aber keine Anzeichen auf Besatz.



Bild 26

Der östliche Teil bietet kein Quartierpotential. Außen und innen gibt es keine geeigneten Spaltenquartiere. Das Innere wurde außerdem zu einem Hobbyraum ausgebaut, welcher regelmäßig genutzt wird und somit eine Nutzung von Fledermäusen ausschließt. An und in dem gesamten Gebäudekomplex konnten keine Fledermausspuren festgestellt werden.

### **Erkenntnisse während der Jagdzeit**

Während der Jagdzeit (ab Sonnenuntergang) konnte mittels Batlogger mehrere Aktivitäten auf dem Grundstück und um die Gebäude festgestellt werden. Die Fledermäuse waren auch teilweise mit dem Auge zu erkennen. Sie nutzten die linienförmigen Gehölzstrukturen (hauptsächlich Mückenfledermäuse, aber auch Zwergfledermäuse). Auffällig war, dass viele Zwergfledermäuse außen um das Saalgebäude und um die große Kastanie flogen. Nördlich der Gebäude konnten Zwerg- und Mückenfledermäuse, sowie Großer Abendsegler und Großes Mausohr festgestellt werden. Auf der

freien Fläche südöstlich der Gebäude (neben dem Gewächshaus) gab es einige Exemplare von Großen Mausohren und Breitflügelfledermäusen. Vereinzelt auch Große Abendsegler. Um genauere Aussagen über Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet erhalten zu können, müssen mehrere Begehungen mit dem Batlogger gemacht werden.

Hinweis: nördlich der Gebäude befinden sich auf dem Grundstück mehrere alte Laubbäume mit viel Potential. Diese liegen allerdings nicht mehr im UG.

## Quellen:

BERG, J. & WALCHIN, V. (2004): Myotis myotis (BORKHAUSEN, 1797) Großes Mausohr. Online Verfügbar unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)

BINNER, U. (2012): Erkennen von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten. BUND-Mecklenburg-Vorpommern Online verfügbar unter: [https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012\\_Udo\\_Binner.pdf](https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012_Udo_Binner.pdf)

BLECKMANN, F. & RUDOLPH, B. (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen. Bayerisches Landesamt für Umwelt Online verfügbar unter: [https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_104\\_fledermaus\\_quartiere\\_schuetzen.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_104_fledermaus_quartiere_schuetzen.pdf)

FRITZE, M. & DR. STARIK, N. (2019): Fledermäuse an Gebäuden. Deutsche Fledermauswarte e.V. Online verfügbar unter: [https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2020/12/Starik\\_Fledermaeuse\\_am\\_Gebaeude.pdf](https://www.deutsche-fledermauswarte.org/wp-content/uploads/2020/12/Starik_Fledermaeuse_am_Gebaeude.pdf)

SCHMIDT, C. (2020): Fledermausquartiere an Gebäuden. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. Online verfügbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

aufgestellt

Jonas Barnstorf-Brandes ....

Neubrandenburg, den 07.09.22